



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2021

23. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen über die Erhebung von Verwaltungskosten (Kostensatzung – KostS) vom 2. Juli 2021 .....	A 806	Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 8. Dezember 2021 .....	A 814
Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 6. Dezember 2021 .....	A 809	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2020 vom 23. November 2021 .....	A 815
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2022 vom 6. Dezember 2021 .....	A 810	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 vom 23. November 2021 .....	A 816
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und über dessen öffentliche Auslegung vom 5. Dezember 2021 .....	A 811	Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 16. November 2021 .....	A 817
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur öffentlichen Auslegung der Vierten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau vom 13. Dezember 2021 .....	A 812	Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. November 2021 .....	A 820
Bekanntmachung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Veröffentlichung des Bedarfsplans gemäß § 99 Absatz 1 Satz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. Dezember 2021 .....	A 813		

### Gerichte

Aufgebotsverfahren .....	A 821
Zivilgericht .....	A 826

### Stellenausschreibungen

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen über die Erhebung von Verwaltungskosten (Kostensatzung – KostS)

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und §§ 2 Absatz 1, 8a Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 2. Juli 2021 die folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen über die Erhebung von Verwaltungskosten beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung von individuell zu-rechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen erhebt der Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Unberührt bleiben die Kostenregelungen in der Abwasserabgabenabwälzungssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Anwendungsvorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

### § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen bemessen sich nach dem Kostenverzeichnis (KVZ) der Anlage zu dieser Satzung. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 ergibt.

(2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen i.S. von § 2 Abs. 1 SächsVwKG, die nicht im KVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach einer im KVZ vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistung i.S. von § 2 Abs. 1 SächsVwKG zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung i.S. von § 2 Abs. 1 SächsVwKG, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.

(3) Bei der Berechnung der Höhe als Zeitgebühr gemäß § 4 Abs. 3 Alt. 2 SächsVwKG sind die ermittelten Pauschalen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) in der am 1. Juni 2020 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

### § 5 Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen

Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

### § 6 Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten die Vorschriften des SächsVwKG und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 2. Juli 2021

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen  
Röthig  
Verbandsvorsitzender

**Anlage**

(zu § 3 Absatz 1)

**Kostenverzeichnis (KVZ)**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren bzw. Schreibauslagen in EUR</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentlich-rechtliche Leistungen i. S. von § 2 Abs. 1 SächsVwKG</b>	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 140
1.2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 8
1.2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 550
1.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprü- chen und Interessen	10 bis 60
1.4	Fristverlängerungen	
1.4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen An- trag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmi- gung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr,
1.4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 30
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite
1.6	Aufnahme einer Niederschrift	4 bis 50 je angefangene Stunde, mindestens 8
<b>2</b>	<b>Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften</b>	
2.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
2.2	Für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
2.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
2.4	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
2.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstelle Nr. 2.1 und 2.2 können bis auf das 5-fache erhöht werden

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeinde-  
ordnung:**

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.